

## Satzung

# KREISLANDJUGENDVERBAND

---

### Teil I Allgemeiner Teil

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Grundsatz
- § 3 Ziel und Aufgaben
- § 4 Gemeinnützigkeit

### Teil II Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder
- § 6 Ordentliche Mitglieder
- § 7 Außerordentliche Mitglieder
- § 8 Aufnahme von Mitgliedern
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Beiträge
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

### Teil III Organe

- § 12 Aufbau des Kreislandjugendverbandes
- § 13 Organe der Kreisebene
- § 14 Kreisversammlung
- § 15 Kreisausschuss
- § 16 Kreisvorstand
- § 17 Arbeitskreise und Ausschüsse
- § 18 Wahlen

### Teil IV Schlussbestimmungen

- § 19 Mitgliedschaften des Kreislandjugendverbandes
- § 20 Finanzen
- § 21 Geschäftsordnung
- § 22 Haftung
- § 23 Auflösung

## Teil I Allgemeiner Teil

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am \_\_\_\_\_ gegründete Kreislandjugendverband führt den Namen „Kreislandjugendverband \_\_\_\_\_“ – nachstehend als Kreislandjugendverband bezeichnet.
2. Der Kreislandjugendverband ist der Zusammenschluss aller Landjugendgruppen und Mitglied im Landjugendverband Schleswig-Holstein e. V..

### § 2 Grundsatz

Der Kreislandjugendverband ist eine freie parteipolitisch unabhängige, überkonfessionelle Vereinigung junger Menschen des ländlichen Raumes und jede/m, der/die sich ihr zugehörig fühlt.

### § 3 Ziel und Aufgaben

1. Der Kreislandjugendverband versteht sich als ein demokratisches Organ der Jugend- und Erwachsenenbildung. Der politische Grundgedanke ist die Teilhabe und Partizipation von Jugendlichen an einer lebendigen Demokratie, gerade im ländlichen Raum.
2. Tätigkeitsfelder können u.a. sein:
  - a) Hinführung der jungen Menschen zu kritischem, sozialem und tolerantem Verhalten gegenüber der demokratischen Gesellschaft und den Mitmenschen;
  - b) Hinführung zum persönlichen und sozialen Einsatz in der Gesellschaft;
  - c) Hinführung zur kritischen Auseinandersetzung mit dem geschlechtsbezogenen Rollenverhalten;
  - d) Förderung der Allgemein- und Berufsbildung durch eine praktische Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen, kirchlichen und berufsständischen Organisationen;
  - e) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen sowie Vorhaben mit anderen Organisationen;
  - f) Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Jugendaustausches;
  - g) Förderung der Beziehungen zwischen Stadt und Land;
  - h) die Durchsetzung der Ziele des Kreislandjugendverbandes unter Wahrung der Rechte und Belange seiner Mitglieder;
  - i) Förderung der Arbeit der Untergliederungen sowie die Beschaffung der Mittel hierzu;
  - j) Förderung des Wohlfahrtswesens in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum.

### § 4 Gemeinnützigkeit

Der Kreislandjugendverband erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als

1 Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kreislandjugendverbandes erhalten. Der  
2 Kreislandjugendverband darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergüt-  
3 ungen begünstigen. Der Kreislandjugendverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-  
4 nützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

5  
6 Der Kreislandjugendverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche  
7 Zwecke.

8 Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist erstmals durch Schreiben des Finanzamtes  
9 \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ erfolgt.

## 11 Teil II Mitgliedschaft

### 12 § 5 Mitglieder

13 Der Kreislandjugendverband hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.  
14

### 15 § 6 Ordentliche Mitglieder

16 1. Ordentliche Mitglieder des Kreislandjugendverbandes sind deren lokale Landjugendgruppen.  
17

18 2. Löst sich ein Kreislandjugendverband auf, können sich die Ortsgruppen entweder selbst auf  
19 Landesebene vertreten (siehe Abschnitt III) oder anderen Kreislandjugendverbänden beitreten.  
20

21 3. Ortsgruppen können sich auch freiwillig, sofern es begründbar ist/so es lokal Sinn ergibt, einem  
22 anderen Kreislandjugendverband anschließen. Der Kreisausschuss/Landesvorstand/  
23 Landesausschuss muss diesem zustimmen.  
24

### 25 § 7 Außerordentliche Mitglieder

26 Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

#### 27 1. Fördernde Mitglieder

28 Fördernde Mitglieder des Kreislandjugendverbandes können natürliche oder juristische  
29 Personen sein, die die Arbeit des Kreislandjugendverbandes unterstützen möchten.  
30

#### 31 2. Ehrenmitglieder

32 Ehrenmitglieder des Kreislandjugendverbandes können Landjugendliche sein oder werden, die  
33 sich in außerordentlicher Weise um die Arbeit des Kreislandjugendverbandes verdient gemacht  
34 haben. Insbesondere langjährige Vorstandsmitglieder oder Delegierte können zu Ehrenmit-  
35 gliedern durch die Kreisversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt werden.  
36

### 37 § 8 Aufnahme von Mitgliedern

38 Je nach Form der Mitgliedschaft erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes wie folgt:  
39

1 1. Ordentliche Mitglieder

2 Gründet sich eine Landjugendgruppe, die den Zweck und das Ziel des Kreislandjugendver-  
3 bandes anerkennen, kann er auf seinen schriftlichen Antrag von der Kreisversammlung oder  
4 dem Kreisausschuss mit einfacher Mehrheit in den Kreislandjugendverband aufgenommen  
5 werden. Der Landjugendverband Schleswig-Holstein e.V. wird darüber in Kenntnis gesetzt.  
6

7 2. Fördernde Mitglieder

8 Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über ihre Aufnahme ent-  
9 scheidet der Vorstand. Die Kreisversammlung wird in Kenntnis gesetzt.  
10

11 3. Ehrenmitglieder

12 Ehrenmitglieder können durch Mitglieder und durch den Vorstand vorgeschlagen werden. Der  
13 Antrag ist mündlich zu begründen. Die Kreisversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit.  
14

15 **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

16 Je nach Form der Mitgliedschaft unterscheiden sich folgende Rechte und Pflichten.  
17

18 1. Ordentliche Mitglieder

19 Ordentliche Mitglieder haben folgende Rechte:

- 20 a) ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen  
21 nach Maßgabe der Satzung, insbesondere auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung  
22 in allen wesentlichen Vorgängen von Bedeutung.  
23 b) sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Kreislandjugendverbandes  
24 teilzunehmen.  
25

26 Ordentliche Mitglieder haben folgende Pflichten:

27 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Kreislandjugendverband bei der Erfüllung ihrer Aufgaben  
28 nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere:

- 29 a) durch die Teilnahme an den Organtagungen (siehe Delegiertenschlüssel) des  
30 Kreislandjugendverbandes;  
31 b) die Beschlüsse der Organe des Kreislandjugendverbandes auszuführen;  
32 c) den Kreislandjugendverband über alle wichtigen Vorgänge von allgemeiner und grundsätz-  
33 licher Bedeutung aus dem Bereich der Landjugendarbeit zu unterrichten;  
34 d) den Kreislandjugendverband zu ihren Jahreshauptversammlungen oder den entsprechen-  
35 den Veranstaltungen einzuladen;  
36 e) die von der Kreisversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.  
37

38 2. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

39 Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht auf grundsätzliche Informationen,  
40 wie den Jahresbericht und die Teilnahme an der Kreisversammlung.  
41

1 **§ 10 Beiträge**

2 Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

3 1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch Beschluss der  
4 Kreisversammlung festgelegt wird.

5  
6 2. Eine Landjugendgruppe hat den von der Kreisversammlung beschlossenen Beitrag ent-  
7 sprechend ihrer Mitgliedszahlen zum Stichtag 30. September eines Jahres für das laufende  
8 Kalenderjahr an den Kreislandjugendverband abzuführen. Zum Zweck der rationellen  
9 Abwicklung ist der Kreislandjugendverband berechtigt, Gruppenbeiträge sowie finanzielle Vor-  
10 leistungen des Kreislandjugendverbandes per Lastschrift einzuziehen.

11  
12 3. Die Umlagen zum Defizitausgleich des Kreislandjugendverbandes tragen die  
13 Landjugendgruppen anteilig der Mitgliederzahlen ihrer Untergliederungen, soweit die  
14 Kreisversammlung dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.

15 Die Umlagen zum Defizitausgleich dürfen den halben einfachen Jahresbeitrag des Mitglieds an  
16 die Landjugendgruppe nicht übersteigen/

17 Die Umlagen zum Defizitausgleich dürfen 5 € pro Landjugendgruppenmitglied nicht  
18 übersteigen.

19  
20 4. Fördernde Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sie selbst festlegen.

21 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.  
22  
23

24 **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

25 Die Mitgliedschaft endet durch:

26 1. Austritt.

27 a) Der Austritt von außerordentlichen Mitgliedern ist schriftlich dem Kreisvorstand mitzuteilen.  
28 Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende.

29 b) Der Austritt ordentlicher Mitglieder bedarf eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung  
30 der jeweiligen Landjugendgruppe, welcher mit 2/3-Mehrheit gefasst werden muss.

31  
32 2. Ausschluss bei satzungswidrigem bzw. verbandsschädigendem Verhalten (z.B. Verstoß gegen  
33 die Beschlüsse der Organe des Kreislandjugendverbandes).

34 a) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Kreisversammlung  
35 mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

36 b) Dem auszuschließenden Mitglied ist in der Kreisversammlung vor der Beschlussfassung  
37 die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

38 c) Der Ausschluss ist sofort wirksam und ist dem auszuschließenden Mitglied zusätzlich  
39 schriftlich mitzuteilen. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Aus-  
40 schlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zuge-  
41 gangen.  
42

## 1 **Teil III    Organe**

### 2 **§ 12    Aufbau des Kreislandjugendverbandes**

- 3 1. Der Kreislandjugendverband gliedert sich in Landjugendgruppen, deren ordentliche Mitglieder  
4 natürliche Personen sind.  
5
- 6 2. Die Untergliederungen sind grundsätzlich nicht rechtsfähige Vereine. Zielt die Änderung der  
7 Satzung eines ordentlichen Mitgliedes auf eine Eintragung als Verein, bedarf dieses der Ge-  
8 nehmigung des **Landesvorstandes**.  
9
- 10 3. Die Untergliederungen verfügen über eine eigene Satzung, die der Mustersatzung für Land-  
11 jugendgruppen entsprechen kann.  
12
- 13 4. Die Satzungen der Untergliederungen dürfen der Landessatzung und der Kreissatzung in  
14 wesentlichen Punkten nicht widersprechen. Sie sind **dem Landesvorstand** zur Genehmigung  
15 vorzulegen.  
16

### 17 **§ 13    Organe der Kreisebene**

18 Die Organe des Kreislandjugendverbandes sind die Kreisversammlung, der Kreisausschuss, die  
19 landesweite Kreisausschusssitzung und der Landesvorstand.  
20

### 21 **§ 14    Kreisversammlung**

22 Die Kreisversammlung ist das oberste beschließende Organ des Kreislandjugendverbandes.  
23

- 24 1. Der Kreisvorstand muss mindestens 1 x im Jahr die Kreisversammlung einberufen. Wenn 1/4  
25 der ordentlichen Mitglieder des Kreislandjugendverbandes es verlangen, muss sie unter  
26 Bekanntgabe der Gründe innerhalb eines Monats einberufen werden.  
27
- 28 2. Die Kreisversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 29 a) die Wahl des Kreisvorstandes;
  - 30 b) die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören  
31 dürfen;
  - 32 c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - 33 d) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Kreislandjugendverbandes;
  - 34 e) Änderungen/Erweiterungen der Geschäftsordnung;
  - 35 f) Entgegennahme des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
  - 36 g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
  - 37 h) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreislandjugendverbandes.
- 38
- 39 3. Der Kreisversammlung gehören an:
  - 40 a) mit Stimmrecht: die Delegierten der ordentlichen Mitglieder entsprechend ihrer Mitglieder-  
41 zahl und der Kreisvorstand. Delegiert werden können nur Mitglieder der

1 Landjugendgruppen.

2 b) ohne Stimmrecht: übrige, nicht Delegierte Landjugendliche aus den Untergliederungen;  
3 außerordentliche Mitglieder

4  
5 4. Ordentliche Mitglieder entsenden Delegierte entsprechend der Anzahl der Mitglieder ihrer Orts-  
6 gruppen, je 50 angefangene Mitglieder drei Delegierte.

7  
8 5. Anträge

- 9 a) Anträge kann jedes Mitglied eines Organs des Kreislandjugendverbandes sowie  
10 Landjugendgruppenvorstände stellen. Alle Anträge, die auf die nächste Tagesordnung  
11 gesetzt werden sollen, müssen mindestens 28 Tage vor der Sitzung (siehe Punkt 7) dem  
12 Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 13 b) Dringlichkeitsanträge können im Verlauf der Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebe-  
14 nen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 15 c) Satzungsänderungen können vom Kreisvorstand und von den ordentlichen Mitgliedern  
16 beantragt werden. Über diese entscheidet die Kreisversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit  
17 seiner anwesenden Delegierten. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich bis 28 Tage  
18 vor Beginn der Kreisversammlung dem Kreisvorstand einzureichen.

19  
20 6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 21 a) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 22 b) Die Beschlüsse auf der Kreisversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmen-  
23 mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt  
24 der Antrag als abgelehnt.
- 25 c) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem  
26 stimmberechtigten Delegierten hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu  
27 erfolgen.

28  
29 7. Einladung und Einladungsfristen

30 Die Einladung für die Kreisversammlung muss mindestens 21 Tage vorher schriftlich erfolgen. In  
31 Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, können die Vorsitzenden die Ein-  
32 ladungsfrist auf 10 Tage verkürzen. Der Einladung ist eine Tagesordnung und das Protokoll der  
33 vorherigen Sitzung beizufügen.

34  
35 8. Protokollführung

36 Über die Kreisversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und  
37 der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss bei der nächsten Versamm-  
38 lung genehmigt werden.

39  
40 **§ 15 Kreisausschuss**

41 1. Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand und den Vorstandsmitgliedern der  
42 Kreislandjugendverbände und Ortsgruppen zusammen.

43

- 1 2. Der Kreisvorstand soll den Kreisausschuss mindestens 4 x im Jahr einberufen. Wenn ein  
2 ordentliches Mitglied es verlangt, muss er unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb von vier  
3 Wochen einberufen werden.  
4
- 5 3. Die Aufgaben des Kreisausschusses sind u.a.:
- 6 a) Nachwahlen des Kreisvorstandes;
  - 7 b) Änderungen/Erweiterungen der Geschäftsordnung;
  - 8 c) Ideen und Vorschläge zur Jahresplanung;
  - 9 d) Unterstützung der Landjugendgruppen im Einzugsgebiet/Kreisgebiet
  - 10 e) Information über Maßnahmen des Landesverbandes
  - 11 f) Ausarbeiten von Vorschlägen für die Arbeit des Landesverbandes
  - 12 g) Förderung der Kommunikation und der Zusammenarbeit unter den Landjugendgruppen.
- 13 Weitere Aufgaben und Kompetenzen regelt die Geschäftsordnung.  
14  
15
- 16 4. Anträge
- 17 § 14 Ziffern 5 a) und b) gelten entsprechend.  
18
- 19 5. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- 20 § 14 Ziffer 6 gilt entsprechend.  
21
- 22 6. Einladung und Einladungsfristen
- 23 Die Einladung für die Kreisausschusssitzung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen.  
24 In Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, können die Vorsitzenden die  
25 Einladungsfrist auf eine Woche verkürzen. Der Einladung ist eine Tagesordnung und das Protokoll  
26 der vorherigen Sitzung beizufügen.  
27

## 28 § 16 Kreisvorstand

- 29 1. Der Kreisvorstand besteht aus
- 30 a) dem Kreisvorsitzenden und bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertretern;
  - 31 b) der Kreisvorsitzenden und bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen;
  - 32 c) dem Schriftführer oder der Schriftführerin;
  - 33 d) dem Kassierer oder der Kassiererin.
- 34
- 35 Das Mindestalter von den Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/Kassenwartin muss 18  
36 Jahre/voll geschäftsfähig sein betragen.  
37
- 38 2. Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreisausschusses durch, unterstützt die  
39 Landjugendgruppen des Kreises bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Als Bindeglied  
40 zwischen dem Landesverband und den einzelnen Landjugendgruppen innerhalb des Kreises  
41 trägt er die Mitverantwortung für die Arbeit in den Gruppen.  
42 Darüber hinaus hat er die Interessen der Landjugend auf Kreisebene wahrzunehmen, den  
43 Kontakt zu anderen Jugendverbänden und Organisationen zu pflegen und den

- 1 Kreislandjugendverband durch Delegierte im Kreisjugendring zu vertreten.  
2
- 3 3. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreislandjugendverbandes. Beschlüsse  
4 der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechtes und der  
5 finanziellen Möglichkeiten des Kreislandjugendverbandes auszuführen.  
6
- 7 4. Der Vorstand vertritt die in dem nichtrechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder  
8 gerichtlich und außergerichtlich, die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das  
9 Vermögen des Kreislandjugendverbandes beschränkt. Der Kreisvorstand hat daher bei der  
10 Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der  
11 Kreislandjugendverband nur mit dem Vermögen des Kreislandjugendverbandes haftet.  
12
- 13 5. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Ab einem Geschäftswert von \_\_\_\_\_  
14 Euro und höher wird der Kreislandjugendverband durch wenigstens zwei Vorstandsmitglieder  
15 vertreten. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der  
16 Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder  
17 Verrichtungsgehilfen haftet der Kreisvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem  
18 Auswahlverschulden.  
19
- 20 6. Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 Abs.  
21 2 BGB (persönliche Haftung aus einem Rechtsgeschäft) als Handelnder in Anspruch  
22 genommen, kann es von dem Kreislandjugendverband Freistellung bzw. Erstattung aller mit  
23 der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.  
24
- 25 7. Der Kreisvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Intern entscheidet der  
26 Vorstand mehrheitlich.  
27
- 28 8. Die Delegierten des Kreislandjugendverbandes für den Landesausschuss sind der  
29 Kreisvorstand, im Verhinderungsfall Vorstandsmitglieder der Ortsgruppen. Sie sind verpflichtet,  
30 der Einladung zur Landesausschusssitzung und zur Landesversammlung zu folgen.  
31
- 32 9. Den Mitgliedern des Kreisvorstandes kann, statt einzeln nachgewiesenen Aufwands, eine  
33 angemessene pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden, durch die  
34 Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes für  
35 den Landjugendverband stehen, abgegolten werden.  
36 Der Kreisausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob der nachgewiesene Aufwand oder  
37 eine pauschale Aufwandsentschädigung an den Kreisvorstand zu zahlen ist. Im Falle einer  
38 pauschalen Entscheidung legt der Kreisausschuss die Höhe fest.  
39
- 40 10. Anträge  
41 Anträge kann jedes Vorstandsmitglied sowie jedes ordentliche Mitglied stellen. Der § 14 Ziffer  
42 5 a) und b) gilt entsprechend.  
43
- 44 11. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung  
45 Der § 14 Ziffer 6 gilt entsprechend.  
46

1 12. Einladung und Einladungsfristen

2 Die Einladung für die Vorstandssitzung soll mindestens 7 Tage vorher schriftlich oder per Mail  
3 erfolgen. In Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, können die  
4 Vorsitzenden die Einladungsfrist auf einen Tag verkürzen.  
5

6 **§ 17 Arbeitskreise und Ausschüsse**

7 1. Zur Unterstützung ihrer Arbeit können die Organe des Kreislandjugendverbandes Ausschüsse  
8 und Arbeitskreise berufen.  
9

10 2. Die Ausschüsse und Arbeitskreise konstituieren sich selbst und treten nach Bedarf zu Sitz-  
11 ungen zusammen.  
12

13 **§ 18 Wahlen**

14 1. Die Wahl wird von einem vor Eintritt in die Wahlhandlung zu wählenden Wahlleiter/Wahlleiterin  
15 geleitet. Er/Sie wird von bis zu zwei zu wählenden Stimmzählern bzw. Stimmzählerinnen unter-  
16 stützt.  
17

18 2. Bei den Wahlen des Kreisvorstandes oder von Arbeitskreisen und Ausschüssen kann jede  
19 Person vorgeschlagen werden, die Mitglied in einer Landjugendgruppe ist.  
20

21 3. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimm-  
22 berechtigten oder einer Stimmberechtigten oder bei mehreren Kandidaten hat sie durch ge-  
23 heime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.  
24

25 4. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere  
26 Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl und erreicht keine/r der Kandidaten/Kandidatinnen im  
27 ersten Wahlgang dieses Ergebnis, so gelangen die zwei mit der höchsten Stimmzahl in den  
28 zweiten entscheidenden Wahlgang, wobei der/die, der/die die meisten gültigen Stimmen auf  
29 sich vereinigt, gewählt ist.  
30

31 5. Die Amtsdauer der Mitglieder aller Organe und gewählten Arbeitskreise und Ausschüsse (§ 17)  
32 beträgt ein Jahr. **Die Amtsdauer der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen beträgt 2 Jahre.** Sie  
33 dürfen weder während des Prüfungszeitraumes noch während der Prüfzeit Mitglieder des  
34 Kreisvorstandes sein. Auf begründeten Vorschlag des Kreisvorstandes kann eine kürzere  
35 Amtszeit von der Kreisversammlung beschlossen werden. Wiederwahl ist zulässig.  
36

37 6. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen können auf einer Kreisausschusssitzung nachgewählt  
38 werden, wenn ihr Posten vor Ablauf der Amtszeit frei wird bzw. nicht besetzt werden konnte.  
39

40 7. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.  
41

42 **Teil IV Schlussbestimmungen**

43 **§ 19 Mitgliedschaften des Kreislandjugendverbandes**

- 1 1. Der Kreislandjugendverband ist Mitglied im Landjugendverband Schleswig-Holstein e. V. und  
2 im Kreisjugendring.  
3
- 4 2. Vertreter/innen, die durch den Kreislandjugendverband in andere Gremien und Organisationen  
5 entsandt werden, werden vom Vorstand benannt.  
6

## 7 **§ 20 Finanzen**

- 8 1. Die Kasse des Kreislandjugendverbandes wird von dem Kassenwart oder der Kassenwartin  
9 verwaltet. Die Verwaltung umfasst die ordentliche Kassen- und Buchführung, die Rechnungs-  
10 legung und Verantwortung für eine im Rahmen bestehender Richtlinien und Bedingungen  
11 sparsame und zweckmäßige Verwendung des Geldes.  
12
- 13 2. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Verwaltung und Verwendung des Geldes des  
14 Kreislandjugendverbandes zu überprüfen. Sie können auch die Jahresrechnungen der  
15 Landjugendgruppen und der Kreislandjugendverbände im Hinblick auf die Einhaltung der  
16 Bestimmungen dieser Satzung überprüfen.  
17
- 18 3. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein  
19 e.V. können auch die Jahresrechnungen der Kreislandjugendverbände im Hinblick auf die  
20 Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung überprüfen.  
21

## 22 **§ 21 Geschäftsordnung**

- 23 1. Der Kreislandjugendverband kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist eine Ergänzung  
24 der Satzung und wie diese für alle Mitglieder bindend.  
25
- 26 2. Die Geschäftsordnung regelt weitere Einzelheiten der Arbeit des Kreislandjugendverbandes.  
27
- 28 3. Über die Geschäftsordnung stimmen die Kreisversammlung und die Kreisausschusssitzung mit  
29 einfacher Mehrheit ab.  
30

## 31 **§ 22 Haftung**

32 Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Kreislandjugendverband ist für leichte Fahr-  
33 lässigkeit ausgeschlossen.  
34

## 35 **§ 23 Auflösung**

- 36 1. Über die Auflösung des Kreislandjugendverbandes beschließt die Kreisversammlung mit 2/3  
37 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.  
38
- 39 2. Bei Auflösung des Kreislandjugendverbandes Schleswig-Holstein oder beim Wegfall des bis-  
40 herigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landjugendverband Schleswig-  
41 Holstein e.V., der es für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.  
42 Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens werden erst nach Zustimmung der zu-  
43 ständigen Finanzverwaltung rechtsgültig.